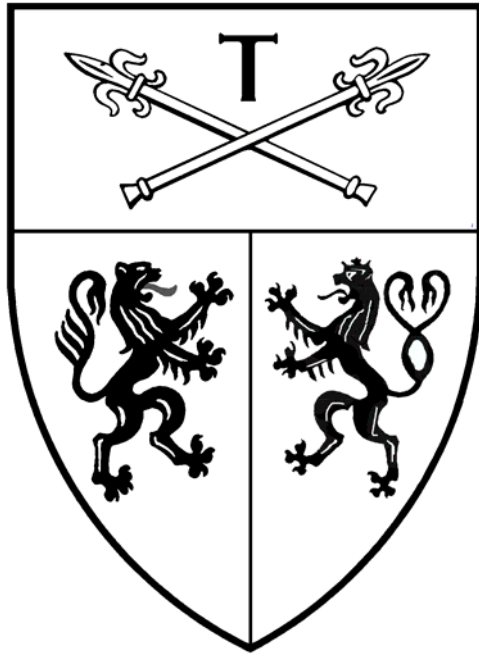


STADT ÜBACH-PALENBERG



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 106

- WOHNGEBIET ST. ROCHUS -

STAND 30. MÄRZ 2010

Textliche Festsetzungen Teil A

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Die in § 6 Abs. 2 BauNVO aufgeführten allgemeinen zulässigen Nutzungen

1. Tankstellen
2. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Die in § 6 Abs. 3 BauNVO aufgeführte ausnahmsweise zulässige Nutzung ‚Vergnügungsstätte im Sinne des § 4a Abs. 3 BauNVO‘ ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Die mit 0.4 festgesetzte Grundflächenzahl darf innerhalb des WA 1 für Grundstücke, auf denen die Gebäude beidseitig ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden, bis zu einer Grundflächenzahl von 0.5 überschritten werden.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)

3.1 Bezugspunkt und Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen

Die Festsetzungen gelten für das Hauptgebäude, nicht für Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze.

Bezugshöhe der Trauf- und Firsthöhen ist die maximale Höhe der Oberkante Erdgeschossfußboden, die generell auf maximal 0.35 m über Bezugspunkt festgesetzt wird. Der Bezugspunkt ist die Höhe der Verkehrsfläche in der Mitte der Erschließungsseite der Baugrundstücke.

3.2 Trauf- und Firsthöhen

Die Traufhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der Oberkante Erdgeschossfußboden und der Höhe der Schnittkante

zwischen den Außenflächen des Daches und der Außenwand. Die Firsthöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der Oberkante Erdgeschossfußboden und dem obersten Dachabschluss.

3.3 Pult- und Flachdächer

Innerhalb der WA 4-6 darf bei Pult- und Flachdächern die Traufhöhe maximal um 2.00 m auf ganzer Länge überschritten werden. Dabei bezieht sich bei Pultdächern die Traufhöhe auf den Schnittpunkt der niedrigeren aufgehenden Mauer mit der Oberkante Dachhaut. Bei Flachdächern entspricht die Wandhöhe der Traufhöhe.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

Hintere Baugrenzen der überbaubaren Flächen dürfen für Wintergärten und Terrassenüberdachungen und Garagen wie folgt überschritten werden:

- überbaubare Flächen mit 9.00 m Tiefe um 3.00 m
- überbaubare Flächen mit 11.00 m Tiefe um 3.00 m
- überbaubare Flächen mit 12.50 m Tiefe um 3.50 m
- überbaubare Flächen mit 13.00 m Tiefe um 3.00 m
- überbaubare Flächen mit 14.00 m Tiefe um 2.00 m

Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.

5. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)

5.1 Zulässige Anlagen innerhalb von Vorgärten

In den als ‚Vorgarten‘ gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind mit Ausnahme von nicht überdachten Stellplätzen, Stützmauern, Einfriedungen und Abfallbehältern ausgeschlossen. Abfallbehälter sind einzuhausen oder allseitig einzugrünen.

Der Anteil der Stellplatzflächen an den gekennzeichneten Vorgartenflächen darf 50 % nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Grundstücke, auf denen Gebäude beidseitig ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.

5.2 Begrünung von Vorgärten

Die Vorgartenbereiche sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu mindestens 50 % der Fläche zu begrünen und zu bepflanzen. Steinschüttungen und sonstige wassergebundene Decken sind nur im Bereich von Zufahrten oder Stellplätzen zulässig.

5.3 Ausnahmen innerhalb von Vorgärten

Ausnahmen von den unter 5.1 und 5.2 genannten Festsetzungen sind zulässig, wenn der festgesetzte Vorgarten in mehr als 5.00 m Länge, gemessen parallel zur Straßenverkehrsfläche, dem Haus- oder Nutzgartenbereich zuzuordnen ist.

6. Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb der WA 1-6 sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Doppelhaushälften gelten als eigenständiges Gebäude.

7. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

- 7.1** Im WA 1-7 sind Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen und außerhalb der überbaubaren Flächen zwischen Verkehrsfläche bzw. der Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte und der seitlichen Verlängerung der rückwärtigen Baugrenzen gemäß der Überschreitungsmöglichkeit unter 4. zulässig. Im Bereich der Vorgärten sind nur nicht überdachte Stellplätze zugelassen.
Innerhalb des WA 7 sind Stellplätze auch innerhalb der dafür gekennzeichneten Fläche zulässig.

7.2 Grenzabstände von Garagen

Garagen, die seitlich an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, müssen einen Abstand von mindestens 1.00 m einhalten. Diese Abstandsfläche ist dauerhaft zu bepflanzen. Garagen oder Carports sind mit ihren Zufahrtsseiten mindestens 5.00 m von der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche zurückzusetzen. Hiervon ausgenommen sind Grundstücke, auf denen Gebäude beidseitig ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.

7.3 Stellplatznachweis

Innerhalb der WA 1-6 sind je Wohneinheit zwei Abstellplätze für Pkws (Stellplatz oder Garage) auf dem Baugrundstück zu errichten. Der zweite Stellplatz kann auch durch eine ausreichend tiefe Zufahrt vor einer Garage nachgewiesen werden.
Innerhalb des WA 7 ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze im Baugenehmigungsverfahren abzustimmen und entsprechend nachzuweisen.

8. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen wie Gartenlauben, Geräteschuppen, Gewächshäuser mit mehr als 16 m² Grundfläche, Schwimmbecken, Schwimmhallen mit mehr als 30 m² Grundfläche und Anlagen für die Kleintierhaltung mit mehr als 6 m² Grundfläche sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.

Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO bleiben als Ausnahme zulässig. Ansonsten gelten die Festsetzungen unter Ziffer 5.1.

9. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die zur Herstellung der Straßen notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen oder Stützmauern sind auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

10. Begrünung des Straßenraumes (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25a BauGB)

Im Straßenraum sind sechs Laubbäume der Art Zierapfel ‚Rudolph‘ (‚Malus ‚Rudolph‘), StU 16-18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Bäume sind mit einer Unterpflanzung zu versehen.

11. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 4 BauONRW)**11.1 Gestaltung baulicher Anlagen**

Fassaden, die komplett in Holzblockbohlenbauweise errichtet werden, sind generell nicht zugelassen.

11.2 Doppelhäuser und Hausgruppen

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind für alle Hauseinheiten identische Fassadenmaterialien zu verwenden.

11.3 Dachgestaltung

Innerhalb der WA 1-3 sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Krüppelwalmdächer sind generell ausgeschlossen. Pultdächer sind mit einer Dachneigung von 15°-25° zu errichten.

Innerhalb des WA 7 sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von max. 45° oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 15°-25° zugelassen.

Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlichen Trauf- und Firsthöhen zu errichten.

11.4 Dachaufbauten

Bei Sattel- und Walmdächern darf die Summe der Zwerchhäuser, Dachaufbauten und Dacheinschnitte 50 % der Trauflänge nicht überschreiten. Bei Pultdächern sind keine Dachaufbauten zugelassen.

11.5 Einfriedungen

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind aus standorttypischen, einheimischen Heckenpflanzungen in maximal 0.9 m Höhe vorzusehen. In die Hecke kann eine offene Zaunkonstruktion aus Metall oder Drahtgeflecht integriert werden, die zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht sichtbar ist. Im Bereich der unter 5.3 ausgenommenen Vorgärten sind Heckenpflanzungen bis zu 2.00 m Höhe zulässig.

11.6 Stützmauern

Stützmauern zum Ausgleich von Geländeunterschieden dürfen die Höhe von 0.50 m nicht überschreiten. Innerhalb des WA 3 kann die maximale Höhe 1.50 m, innerhalb des WA 6 maximal 1.00 m betragen.

Textliche Festsetzungen Teil B Lärmschutz

12. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

12.1 Passive Schallschutzmaßnahmen

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Immissionsschutzes gegenüber der Roermonder Straße sind für Fassaden, die zu Baufensterbegrenzungen mit Angabe von Lärmpegelbereichen ausgerichtet sind, passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile ergeben sich aus den festgestellten Immissionsverhältnissen im schallimmissionstechnischen Fachbeitrag Nr. ÜP/64/10/BPVL/010 zum Bebauungsplan Nr. 106 –Wohngebiet St. Rochus-.

12.2 Schalldämmung

Außenbauteile, die zu gekennzeichneten Baufensterbegrenzungen ausgerichtet sind, sind derart herzustellen, dass das resultierende Schalldämmmaß für den jeweils angegebenen Lärmpegelbereich entsprechend nachfolgender Tabelle gemäß DIN 4109 eingehalten wird:

Lärmpegelbereich	erf. $R'_{w,res}$ dB Wohnräume etc.	erf. $R'_{w,res}$ dB Büros etc.
I	≥ 30	-
II	≥ 30	≥ 30
III	≥ 35	≥ 30
IV	≥ 40	≥ 35

12.3 Grundrissanordnung

Im Bereich der gekennzeichneten Baufensterbegrenzungen sollten schutzbedürftige Räume nicht der Lärmquelle zugewandt sein. Alternativ sollten die Fenster mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen versehen oder die öffenbaren Fenster von schutzbedürftigen Räumen zu den der Schallquelle abgewandten Hausseiten vorgesehen werden.

12.4 Lärmkontingentierung

Um schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft auszuschließen, sind innerhalb des mit (A) gekennzeichneten Bereiches nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche tags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr den Emissionskontingent von 53 dB (A) / m² und nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr den Emissionskontingent von 45 dB (A) / m² nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt gemäß DIN 45691, 2006-12, Abschnitt 5.

Kennzeichnung

Im gesamten Plangebiet sind gemäß der Bodenkarte des Landes NRW Blatt L 5102 Böden ausgewiesen, die humoses Bodenmaterial aufweisen. Das Plangebiet wird daher gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.

Hinweise

1. Erdbebenzone

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse T gemäß der ‚Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse des Bundeslandes NRW‘, Juni 2006 zur DIN 4149.

2. Bergbau

Das Plangebiet liegt im Bereich möglicher Einwirkungen infolge der Absenkung des Grundwasserspiegels im Zuge des Braunkohleabbaus. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Wiederanstieg des Grundwassers zu erwarten. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände und eventuell daraus resultierende Bodenbewegungen sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.

3. Humoses Bodenmaterial

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5102 weist im gesamten Plangebiet Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten. Die Bodenschichten wechseln auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet wird daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 ‚Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau‘ und der DIN 18196 ‚Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke‘, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

4. Bodendenkmäler

Bei dem Errichten baulicher Anlagen ist die auszuführende Baufirma zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG vom 11.03.1980) der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45 in 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9030-199), unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert

zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 DSchG wird hingewiesen.

5. Niederschlagswasser

Aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Bodens ist eine Versickerung nur mit hohem Aufwand möglich. Deswegen wird das Niederschlagswasser dem Mischwasserkanal unterhalb der Rochusstraße zugeleitet.